

Erstattung von Kontoführungsgebühren einfach geltend machen!

Liebe Mitglieder des BV ESUG,

heute möchten wir Sie auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aufmerksam machen, die weder das Insolvenzrecht, noch Ihre geschäftlichen Belange betrifft. Da die Entscheidung aber für jeden Einzelnen, seine Familie und Freunde von Bedeutung ist und durchaus die Finanzierung des einen oder anderen Weihnachtsgeschenks decken kann, möchten wir es nicht versäumen, diese kurz darzustellen und Ihnen eine einfache Handlungsweise an die Hand zu geben, Ihr Recht geltend zu machen.

Der BGH hat am 27. April 2021 entschieden, dass das Erheben von Kontoführungsgebühren, ohne dass der Erhöhung durch den Kontoinhaber ausdrücklich zugestimmt wurde, unwirksam ist.

Damit hat der BGH endlich der langjährigen Praxis aller Geldinstitute einen Riegel vorgeschoben, versteckt auf einem Kontoauszug oder einer Notiz im Onlinebanking-Postfach, Gebührenerhöhungen vorzunehmen.

Konkret hat er die diesbezüglichen AGB der Geldinstitute, die vorsehen, dass die Bank ein „Angebot“ auf Änderung der Gebühren unterbreiten kann, welches der Kontoinhaber durch Stillschweigen, weil er nicht widerspricht oder das Vertragsverhältnis kündigt, u.a wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) im Verkehr mit Verbrauchern für unwirksam erklärt.

Für den Verbraucher sei nicht ersichtlich, was diese Regelung in den AGB für Folgen nach sich ziehen kann. Diese AGB benachteiligen den Verbraucher überdies insoweit, weil sie von einem dem deutschen Recht immanenten Gedanken, ein Vertrag (und so auch seine Änderung) kommen durch Angebot und ausdrückliche Annahme zustande, widersprechen. Der BGH sieht in dem „Angebot“ eine solche Änderung der Vertragsbedingungen, die einer konkreten Zustimmung bedarf. Im Ergebnis wurde daher die Vorgehensweise, z.B. auf dem Kontoauszug zu vermerken, dass wenn kein Widerspruch oder eine Ablehnung erfolgt, das Bankhaus von einer Zustimmung ausgeht, als unwirksam befunden.

Dies ist im Verbrauchergeschäft auch richtig, schließlich kennt das deutsche Recht eine vertragliche Zustimmung nur in Ausnahmefällen, so z.B. beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben.

In diesen Tagen erhalten viele Verbraucher Nachrichten oder Schreiben ihres Geldinstitutes in denen lapidar auf die Entscheidung des BGH hingewiesen wird, man gleichsam aber aufgefordert wird, nachträglich seine Zustimmung zur Erhöhung für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 zu erklären. Dabei bildet dieser Zeitpunkt den aktuellen Verjährungszeitraum ab.

Wer dem nicht zustimmen möchte, vielmehr seine Bank auf Erstattung der unrechtmäßig einbehaltenen Gebühren in Anspruch nehmen möchte, kann Folgendes an die Bank unter Angabe der Konten, die bei ihr geführt werden, schreiben:

Konto xy

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 27.4.2021 (XI ZR 26/20) möchte ich Sie bitten, mir bezüglich der oben genannten Konten eine Aufstellung zuzusenden aus der sich die Kontoführungsgebühren für den Zeitraum 1.1.2018 bis heute ergeben, die Sie ohne meine ausdrückliche Zustimmung erhoben haben. Dies betrifft insbesondere Gebührenerhöhungen ohne Zustimmung. Den sich aus der Aufstellung ergebenden Betrag überweisen Sie bitte auf mein folgendes Konto XY.

Zur Erledigung meiner Bitte vermerke ich mir hier eine Frist von drei Wochen, endend am XY.

Mit freundlichen Grüßen

XY

Unsere in den letzten Wochen gesammelte Erfahrung zeigt, dass die Geldinstitute hierauf durchaus unterschiedlich reagieren, in aller Regel aber sehr kurzfristig eine Aufstellung senden und einige Geldhäuser sogar binnen kurzer Zeit die Gebühren auskehren. Eines war den meisten Aufstellungen

gemein: die Höhe der vereinnahmten Gebühren überraschten jeden Kontoinhaber, weil auch Gebühren für die Kartennutzung etc. einfließen. Insbesondere bei online geführten Depots können hier einige Euro zusammenkommen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Meldung ein einfaches Rüstzeug zu geben, Ihr Recht geltend zu machen und freuen uns, wenn Sie uns von Ihren Erfahrungen berichten.

Mit freundlichen Grüßen